Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/11/25 94/02/0421

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.11.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §41 Abs1;
ZustG §9 Abs1;

Rechtssatz

Die Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten sichert zwar die Zustellung von Bescheiden, nicht aber den Zugriff auf die Person zur allfälligen Durchsetzung fremdenpolizeilicher Maßnahmen (hier: Schubhaft).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994020421.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at